

Aktenzeichen: 3 AZR 836/77

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 6. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB § 74, §§ 60, 61, § 75 Abs. 3; BGB § 339;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 836/77

7 (4) Sa 753/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
6. März 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juli 1977 - 7 (4) Sa 753/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem 25. Oktober 1971 bei der Klägerin als Reisevertreter beschäftigt. Am 8. Juni 1972 schlossen die Parteien eine schriftliche Wettbewerbsvereinbarung mit folgendem Geltungsbereich:

"Herr D verpflichtet sich, während der Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ein Unternehmen nicht tätig zu sein, das folgende Erzeugnisse herstellt oder vertreibt:

Schrauben und Schraubenzubehör aller Art, Schnellbefestigungen und andere Artikel, die sich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Verkaufsprogramm der Schraubenfabrik W KG befanden.

Herr D soll es danach insbesondere verwehrt sein,

- a) ein festes Arbeitsverhältnis oder ein freies Beratungs- oder Vertreterverhältnis zu einem solchen Unternehmen einzugehen,
- b) ein solches Unternehmen selbst zu errichten oder zu erwerben,
- c) sich an einem solchen Unternehmen, - ganz gleich in welcher Rechtsform - finanziell zu beteiligen,
- d) Rechte aus Ziffer 5 des Arbeitsvertrages herzuleiten.

Der örtliche Geltungsbereich dieser Wettbewerbsvereinbarung erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die DDR."

Die Klägerin verpflichtet sich, für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung in Höhe von 52 % der zuletzt bezogenen Gehälter und Provisionen zu zahlen. In Ziff. 5 der Wettbewerbsvereinbarung war eine Vertragsstrafe von 25.000,-- DM für jeden Fall einer Verletzung des Wettbewerbsverbots vorgesehen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 1975 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1975.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 18. Juli 1975 sprach sie eine fristlose Kündigung aus, weil der Beklagte sich unerlaubt in einem Konkurrenzunternehmen, der Firma S GmbH & Co. KG betätigt habe. Die von dem Beklagten gegen die fristlose Kündigung gerichtete Klage ist erfolglos geblieben.

Auf Antrag der Klägerin hat das Arbeitsgericht am 22. Juli 1975 dem Beklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt, sich geschäftlich und kaufmännisch auf dem Fachbereich der von der Klägerin verkauften Artikel zu betätigen. Der Widerspruch des Beklagten gegen die einstweilige Verfügung ist erfolglos geblieben.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin zunächst Ansprüche auf Unterlassung jeglichen Wettbewerbs, auf Schließung des dem Verbot zuwiderlaufenden Handelsgeschäfts und auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 25.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit dem 16. Juni 1975 verfolgt. Sie hat behauptet, die Ehefrau des Beklagten sei als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Firma S GmbH sowie als Kommanditistin der S GmbH u. Co. KG nur vorgeschoben. Tatsächlich führe der Beklagte die Geschäfte dieses Konkurrenzunternehmens. Er habe aufgrund seiner bei der Klägerin erworbenen Kenntnisse den Einkauf vorgenommen, Verhandlungen mit Kunden geführt und diesen die bei der Firma D beschäftigten Vertreter vorgestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, das Wettbewerbsverbot verletzt zu haben. Seine Ehefrau besitze die notwendige kaufmännische Vorbildung, um das Geschäft zu führen und aufzubauen. Er habe sich nur in den Monaten Mai und Juni in geringem Umfang betätigt, etwa beim Aufstellen von Regalen. Erst nach Ablauf des Wettbewerbsverbots sei er von der Firma S als kaufmännischer Angestellter eingestellt worden. Bis zum 1. August 1976 habe er Arbeitslosengeld bezogen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf Unterlassung und auf Zahlung einer Vertragsstrafe stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt. Die Klägerin hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

wegen Ablaufs des Wettbewerbsverbots während des Berufungsverfahrens nur noch den Vertragsstrafenanspruch weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat demgemäß das erstinstanzliche Urteil insoweit aufrechterhalten, wie es den Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juni 1975 verurteilt hat. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Die Wettbewerbsvereinbarung ist wirksam. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen, hält jedoch einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

I. Die von der Klägerin verfolgte Vertragsstrafe hat ihre Grundlage in der Wettbewerbsvereinbarung der Parteien vom 8. Juni 1972. Diese ist entgegen der Ansicht der Revision wirksam.

1. Die Parteien haben in der Wettbewerbsvereinbarung die Regelung des § 75 Abs. 3 HGB wiederholt. Der Senat hat § 75 Abs. 3 HGB mit den in ihm bestimmten Rechtsfolgen für verfassungswidrig angesehen (AP Nr. 6 zu § 75 HGB; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Er hat zugleich die durch Wegfall des § 75 Abs. 3 HGB sich ergebende Regelungslücke durch analoge Anwendung des § 75 Abs. 1 HGB geschlossen.

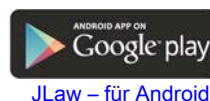
Was für die gesetzliche Regelung gilt, ist entsprechend für die vertragliche Absprache anzuwenden. Daraus folgt, daß die Wettbewerbsvereinbarung nicht insgesamt hinfällig ist.

2. Dem Beklagten ist auch eine Wettbewerbstätigkeit im Bereich der DDR untersagt worden. Ob die Klägerin damit ein Ansinnen gestellt hat, das sie nicht durchsetzen konnte, kann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dahingestellt bleiben. Hier geht es nur darum, ob der Beklagte im Bereich der Bundesrepublik eine Konkurrenztätigkeit ausgeübt hat. Insoweit ist die Wettbewerbsabrede eindeutig, und es bestehen gegen ihren örtlichen Geltungsbereich keine Bedenken aus § 74 a HGB.

II. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Beklagte habe gegen das nachvertragliche Wettbewerbsverbot verstoßen. Hiergegen hat die Revision jedoch durchgreifende Verfahrensrügen erhoben.

1. Die Bekundungen der im ersten und zweiten Rechtszug vernommenen Zeugen hat das Landesarbeitsgericht dahin gewürdigt, daß der Beklagte bis zur fristlosen Kündigung nachhaltig gegen das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 60 HGB verstoßen habe. Das Berufungsgericht fährt fort, der Beklagte habe allem Anschein nach diese verbotene Tätigkeit in der Zeit nach der fristlosen Kündigung nicht eingestellt; deshalb habe er nach den Regeln des Anscheinsbeweises darlegen und beweisen müssen, daß er sich an das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gehalten habe; dies sei nicht geschehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat damit Voraussetzungen und Folgen des Anscheinsbeweises verkannt.

a) Von einem Anscheinsbeweis spricht man, wenn aus einem tatsächlich feststehenden Sachverhalt nach der Lebenserfahrung mit Wahrscheinlichkeit auf andere Tatsachen, seien es Ursachen oder Folgen, zu schließen ist, ohne daß dabei die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ganz verneint werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen die Regeln des Anscheinsbeweises anzuwenden sind, so führt das nicht dazu, daß die andere Partei den Gegenbeweis führen muß. Der Beweis des ersten Anscheins ist seinem Wesen nach nicht so stark, um eine Umkehr der Beweislast herbeizuführen. Es genügt vielmehr, wenn der Anscheinsbeweis erschüttert wird. Dazu reicht es, Tatsachen zu behaupten und erforderlichenfalls zu beweisen, die geeignet sind, ernsthaften Zweifel an der Wahrheit der aufgrund des Anscheinsbeweises als erwiesen erachtete Tatsachen zu erwecken (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 282

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ZPO; BAG 15, 174 [184] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu A III 2 der Gründel]; ferner BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO [Bl. 590]).

b) Dem Landesarbeitsgericht ist schon darin nicht zu folgen, daß aus einer Wettbewerbstätigkeit des Beklagten bis zur fristlosen Entlassung typischerweise darauf geschlossen werden kann, er habe die Wettbewerbstätigkeit auch nach der fristlosen Kündigung noch fortgesetzt. Erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses setzte das nachvertragliche Wettbewerbsverbot mit der für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgelegten Vertragsstrafe ein. Richtig ist, daß der Beklagte auch während des Arbeitsverhältnisses nach § 60 HGB Wettbewerb unterlassen mußte. Wenn er hiergegen verstieß, konnte die Klägerin in die abgeschlossenen Geschäfte eintreten oder Schadenersatz verlangen (§ 61 HGB). Bedrohlicher war für den Beklagten jedoch die Vertragsstrafe. Außerdem hatte die Klägerin unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine einstweilige Verfügung erwirkt, die sie durch Geld- oder Haftstrafen durchsetzen konnte. Auch dies läßt es nicht zu, hier von einem typischen Geschehensablauf auszugehen.

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, der Beklagte habe darlegen und beweisen müssen, daß er sich an das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gehalten habe, wenn für die Behauptung der Klägerin der Beweis des ersten Anscheins sprach. Nach der bereits angeführten Rechtsprechung genügte es, wenn der Beklagte den Anscheinsbeweis erschütterte.

3. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Wettbewerb gemacht, wird nicht durch die am Ende seines Urteils angestellten Erwägungen gestützt.

Zu dem Gespräch des Beklagten mit dem Zeugen St über dessen restliche Gehaltsforderungen aus der Tätigkeit für die Firma S sagt das Landesarbeitsgericht nicht, ob es hierin und wieso es hierin eine Wettbewerbstätigkeit des Beklagten erblickt. Unerheblich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ist ferner, was die Parteien nach der ordentlichen Kündigung zur Geltung des Wettbewerbsverbots erörtert hatten. Dazu brauchte der Beklagte keine weitere Erklärung abzugeben. Es war klar, daß er das Wettbewerbsverbot beachten mußte. Dies wurde ihm überdies noch durch die einstweilige Verfügung vor Augen geführt.

III. Eine abschließende Entscheidung kann der Senat nicht treffen. Es ist Aufgabe der Tatsacheninstanz, die Beweise und den gesamten Prozeßstoff neu zu würdigen, nachdem feststeht, daß für die Konkurrenzfähigkeit des Beklagten die Regeln des Anscheinsbeweises nicht anzuwenden sind. Dem Senat ist eine eigene Beweiswürdigung schon deshalb nicht möglich, weil es auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen ankommt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Bermel

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)